



Merkblatt zur F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) und Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) für Unternehmen

Anwendungsbereich:

Seit dem 01. Januar 2015 gilt die neue F-Gase-Verordnung, welche unter anderem **zusätzliche** Zertifizierungspflichten für Personen und Unternehmen eingeführt hat.

Dies betrifft folgende **Tätigkeiten**:

- die Reparatur und Stilllegung von stationären Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen,
- die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von Kälteanlagen in Kühl-LKW und –anhängern,
- die Rückgewinnung aus Kälteanlagen in Kühl-LKW und –anhängern,
- Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen auf Kühl-LKW und –anhängern,
- Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von elektrischen Schaltanlagen sowie
- die Rückgewinnung aus allen stationären elektrischen Schaltanlagen, die nicht Hochspannungsschaltanlagen sind.

Zur Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurden zwei Durchführungsverordnungen erlassen, welche die entsprechenden Mindestanforderungen für das Personal für die Ausübung dieser Tätigkeiten regeln. Dies sind im Einzelnen die

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2066 (Mindestanforderungen für Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen) und
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 (Mindestanforderungen für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- / Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlfahrzeugen und –anhängern).

Diese Verordnungen sind am 08. Dezember 2015 in Kraft getreten und lösen die bisherigen Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und (EG) Nr. 305/2008 ab.

Für Tätigkeiten an Kühlaggregate von Kühl-Lastkraftwagen und -anhängern ist eine nach den Erfordernissen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 ausgestellte Sachkundebescheinigung (Vollzertifikat mit Prüfung) erforderlich. Die Teilnahme an einem Trainingsprogramm nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ist nicht mehr ausreichend.

Auf nationaler Ebene wurde die ChemKlimaschutzV an die neuen EU-Regelungen angepasst.

Zertifizierung von Unternehmen (§ 6 Absatz 1 ChemKlimaschutzV)

Aktuelle Regelungen und Auslegungsfragen im Überblick:

1. Als Stichtag für die neuen Regelungen gilt der 8. Dezember 2015 (Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen 2015/2066 und 2015/2067).
2. Unternehmenszertifizierungen, die vor dem 8. Dezember 2015 erteilt wurden, gelten weiter. Derartige mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 erteilte Unternehmenszertifikate umfassen ebenfalls die Tätigkeiten "Stilllegung" und "Reparatur", auch wenn diese nicht explizit im Zertifikat aufgeführt sind.
3. Für die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Unternehmenszertifizierung vorzulegenden Personalzertifikate gilt Folgendes:
 - Personalzertifikate, die bis zum 7. Dezember 2015 mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 erteilt wurden, gelten weiter und können daher für die Unternehmenszertifizierung weiterhin akzeptiert werden. Diese Zertifikate umfassen auch die Tätigkeiten "Stilllegung" und "Reparatur". Dies gilt auch, wenn die Tätigkeiten "Stilllegung" und "Reparatur" nicht explizit in den Zertifikaten aufgeführt sind.
 - Für Personalzertifikate, die nach dem 7. Dezember 2015 ausgestellt wurden / werden, gelten die Anforderungen der neuen Durchführungsverordnung.

In Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen für die Antragsbearbeitung zuständig. Weitere Informationen: <https://www.mags.nrw/klimaschutz>.

Behördlich anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstellen (§ 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV)

Die behördlich anerkannten Prüf- und Zertifizierungsstellen müssen ihre Prüfungskataloge zur Erlangung der Sachkunde entsprechend anpassen. Insbesondere für Tätigkeiten der Kategorie II an ortsfesten Klima- und Kälteanlagen sowie Wärmepumpen hat sich mit der Durchführungsverordnung 2015/2067 der Prüfungsumfang zum Erlangen des Personalzertifikates im Vergleich zur Vorgängerverordnung (EG) Nr. 303/2008 erheblich erweitert.

Ebenfalls muss den behördlich anerkannten Fortbildungseinrichtungen, die zur Durchführung von Trainingsprogrammen nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 berechtigt sind, bekannt sein, dass die Teilnahme am Trainingsprogramm für Tätigkeiten an Kühlaggregaten von Kühl-Lastkraftwagen und -anhängern nicht ausreicht.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Referat III 5 – Chemikaliensicherheit
Telefon: 0211 / 855 3294
E-Mail: Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de